

## Haus- und Parkordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 25. September 2025, Zahl:  
211-39134/2025 mit welcher eine  
Haus- und Parkordnung für das Bildungszentrum Rosegg erlassen wird

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Betriebes im Bildungszentrum der Marktgemeinde Rosegg auf Parzelle 1245/5 KG 75313 Rosegg, Adresse Wildparkweg 9, 9232 Rosegg.

Abbildung Lageplan:



## § 2 Aufenthalt im Bildungszentrum

Personen sind berechtigt sich im Bildungszentrum aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich im Bildungszentrum aufzuhalten
2. eine Betreuungsvereinbarung mit der Kindernest GmbH abgeschlossen haben
3. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind
4. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt im Bildungszentrum haben
5. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
6. zum Aufenthalt im Bildungszentrum durch die Schulleitung oder Kindergartenleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

Ab 14.30 Uhr ist der Aufenthalt im Bereich der Klassen der Volksschule (1. OG) nur mehr Personen des Lehrkörpers, Reinigungsdienstes, Personen für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubt. (ausgenommen GTS-Klassen bis 15:30 Uhr Freizeitbetreuung in den zugewiesenen Räumlichkeiten)

### **2.1. Volksschule**

Die Schule ist für Schüler:innen der Volksschule Rosegg ab 7:15 Uhr geöffnet. Die Schüler werden daher ab 07:15 Uhr in das Schulgebäude eingelassen.

Jene Kinder, die, bedingt durch den Fahrplan des Schulbusses (ÖPT und Gemeindebus), schon vor 07:15 bei der Schule eintreffen, wird das Betreten eines Aufenthaltsraumes im Bereich Aula vor dem Turnsaal/Mensa ermöglicht und gestattet. Der Verbleib der Schüler:innen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. auf eigene Verantwortung. Bei auffälligem und störendem Verhalten eines Kindes, sind die Schulleitung und die Marktgemeinde Rosegg dazu berechtigt, dem Kind den Aufenthalt in den bereitgestellten Räumen zu versagen.

Es erfolgt keine Aufsicht des anwesenden Personals.

Es sind Anweisungen aller in der Schule arbeitenden Personen zu befolgen.

Wenn es seitens der Elternvertretung (Schulforum, etc.) erwünscht wird, kann ein früherer Einlass der Schüler:innen durchgeführt werden. Dazu ist erforderlich, dass ein Jahresplan mit den jeweils genannten Personen (aus dem Elternbereich und ehrenamtlich) erstellt und dem Schulerhalter und der Direktion übermittelt wird. Dieser genannte Personenkreis ist für die Aufsicht jener Schüler:innen, die vor 7.15 Uhr in das Schulgebäude eintreten, verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen des Schulforums von der Elternvertretung selbständig zu erledigen.

Die Lehrer:innen übernehmen ab 07:15 die Aufsicht.

### **2.2. Kindergarten**

Der Kindergarten ist für Eltern und Kinder des Kindergartens ab 6.30 Uhr geöffnet.

### **2.3. Gesamter Bildungsbereich**

Für Elternsprechtage, Elternabende, Einzelgespräche mit Betreuungspersonen oder Lehrkörper stehen im Eingangsbereich Hausschuhe zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Verhaltenskodex im Bildungszentrum**

Schulen und Bildungszentren sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen, Schüler und Kinder sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schüler:innen und Kinder werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Bildungsleben der Kinder Beteiligten, das sind Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen, Kindergartenkinder, Elementarpädagog:innen, Kleinkinderzieher:innen und sonstige Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter des Bildungszentrums sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der Anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen, Schüler, Kindergartenkinder und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

### **§ 4**

#### **Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule**

Für das Bildungszentrum wird von der Schulleitung und der Kindergartenleitung in einem partnerschaftlichen Prozess ein Kinderschutzkonzept verfügt. Die Konzepte sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 5**

#### **Parkordnung und Außenanlagen**

Das Halten und Parken am Gelände des Bildungszentrums wird wie folgt vorgegeben:

1. „Schulweg“ (außen Bringen/Abholen) 14 Stellplätze (Abb.1)
2. „Wildparkweg“ (Bringen/Abholen) 3 Stellplätze (Abb. 2)
3. „Wildparkweg“ Behindertenparkplätze 2 Stellplätze (Abb. 2)
4. „Wildparkweg“ (Bringen/Abholen) Stellplätze längs (Abb. 2)
5. Bushaltestelle (innen) 1 Stellplatz (Abb. 3)
6. „Schulweg“ (innen Personal) 12 Stellplätze (Abb. 4)
7. „Wildparkweg“ Personal Kindergarten 6 Stellplätze (Abb. 5)

Abbildung 1:



Abbildung 2:



Abbildung 3:



Abbildung 4:

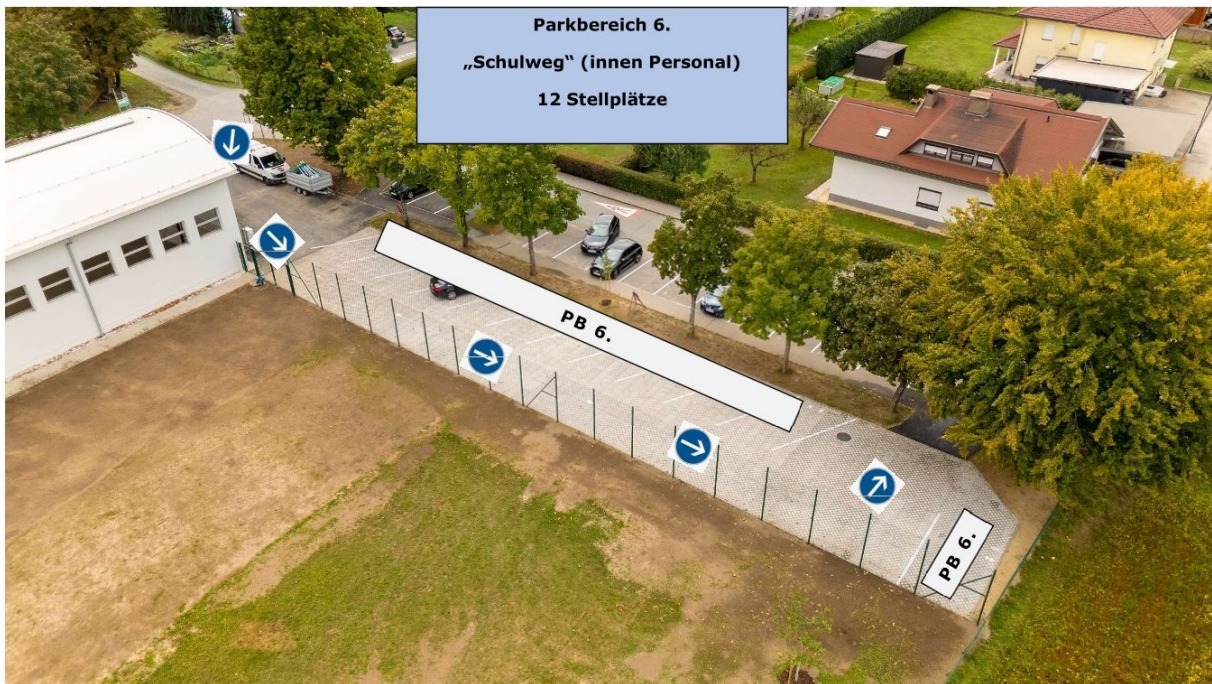
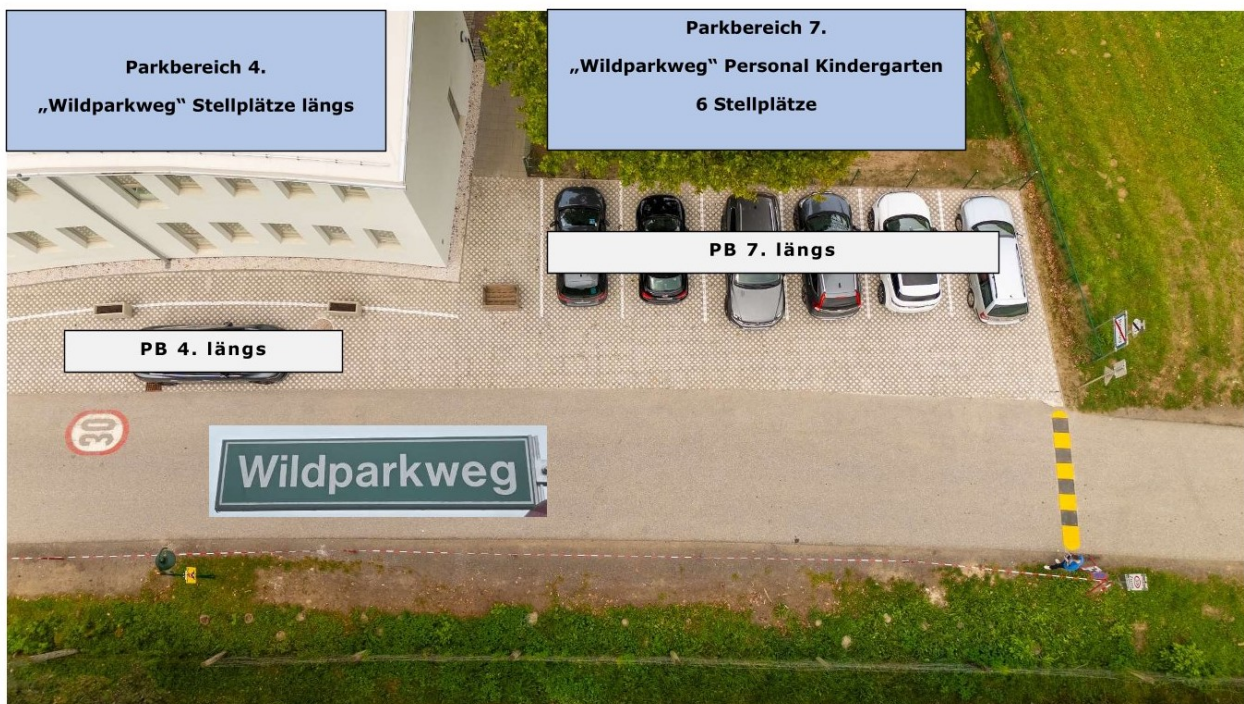


Abbildung 5:



Allfällige freie Parkplätze in den Parkbereichen 6 und 7 können bei Bedarf beim Bringen und Abholen mitbenützt werden.

Die Zufahrt/Durchfahrt in den Innenbereich ist nur aus dem Kreuzungsbereich Schulweg/Wildparkweg in nördliche Richtung gestattet (Einbahn).

Die ausgewiesenen Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen (Halte-, Parkverbote, Kurzparkzone, Richtungspfeile, Stellplatzkennzeichnung, etc.) im gesamten Bildungszentrumsbereich sind einzuhalten.

Am Schulgelände ist das Fahren mit Fahrrädern, Scootern, Skateboards und Sagways nicht gestattet. Das Schulgelände ist sauber zu halten.

## § 6 Garderoben

### 2.1. Volksschule

Jeder Schüler:in wird zu Schulbeginn ein Schuhfach im gekennzeichneten Eingangsbereich für die Verwahrung der Hausschuhe zugewiesen. Im gesamten Gebäude (ausgenommen Eingangsbereiche) gilt Hausschuhpflicht. In den Eingangsbereichen sind Straßenschuhe abzulegen und Hausschuhe anzuziehen. Die Straßenschuhe sind im Schuhfach zu verwahren. Im Schuhfach dürfen keine Geld- und Wertsachen aufbewahrt und zurückgelassen werden, da keine Haftung übernommen wird. Die Oberbekleidung ist an der Garderobe vor den Klassen abzulegen.

## **2.2. Kindergarten**

Jedem Kind wird zu Beginn des Kindergartenjahres ein Garderobenplatz mit Ablagefach zugewiesen. Im Eingangsbereich des Kindergartens sind Straßenschuhe von Eltern, Kindern und externen Personen auszuziehen. Vorübergehende Hausschuhe für Erwachsene liegen im Eingangsbereich auf. Die Straßenschuhe und Oberbekleidung der Kinder sind in der Garderobe zu verwahren. Im Ablagefach dürfen keine Geld- und Wertsachen aufbewahrt und zurückgelassen werden, da keine Haftung übernommen wird.

Die Eingangsbereiche und die Garderobebereiche vor den Klassen und im Kindergarten sollen sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden.

## **§ 7 Schulpausen**

Die Klassenräume, Gänge und Toiletten sind während der Pausen sauber zu halten. Der Pausenhof/Turnwiese ist über den gekennzeichneten Zugang zu betreten. Ein Betreten der Mensa mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

## **§ 8 Nachmittagsbetreuung/GTS**

Schüler, die in der Nachmittagsbetreuung betreut werden, gehen unverzüglich nach Unterrichtsende in die Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung. Die Garderobe der Nachmittagsbetreuung befindet sich im Bereich des Turnsaales. Die Oberbekleidung, Schultasche, etc. ist nach Unterrichtsende in der Nachmittagsgarderobe zu deponieren.

## **§ 9 Verhalten im Katastrophenfall**

Bei Ertönen des Alarmzeichens haben Alle (Kinder, Lehrpersonal, Betreuungspersonal, Reinigungspersonal, etc.) unter der Führung der jeweils zuständigen Betreuungsperson das Gebäude auf dem vorgeschriebenen Weg rasch und geordnet zu verlassen und sich auf den für sie bestimmten Plätzen außerhalb des Schulgebäudes zu versammeln. Schulsachen sowie Kleidungsstücke aus dem Eingangsbereich und den Garderoben sind zurückzulassen.

## **§ 10 Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmittel**

Das Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel sind schonend zu behandeln. Für den Aushang von Dokumenten (zB Informationen, Zeichnungen, Bilder, ...) sind nur die dafür vorgesehenen Tafeln zu verwenden. Das Bekleben von Wänden mit Klebeband ist nicht gestattet.

## **§ 11 gefährliche und verbotene Gegenstände, Tiere**

Das Mitführen von gefährlichen als auch verbotenen Gegenständen sowie Tieren ist am Schulgebäude und im Schulgebäude nicht gestattet. Folgende Gegenstände werden als solche eingestuft:

- a) Messer, Schwerter
- b) Feuerzeug
- c) Spitze Gegenstände
- d) Handfeuerwaffen
- e) Wurfgegenstände
- f) Explosive Stoffe

- g) Knallkörper
- h) Schlagringe
- i) Jegliche Gattung/Spezies von Tieren

Gefährliche und verbotene Gegenstände (zB: Nikotin,...) werden dem Schüler/ der Schülerin von der Lehrkraft abgenommen und sind von den Eltern in der Direktion abzuholen.

### **§ 12 Essen & Getränke**

Die Schulmilch und das Essen werden von den Zulieferern in die Küche geliefert. Die von der Direktion der Schule beauftragten Personen (Schüler:innen) übernehmen die Klassenverteilung in Milchboxen. Nach Unterrichtsende werden die Milchboxen im Eingangsbereich abgestellt. Kaugummis sind am Schulgelände nicht erlaubt.

Mit Lebensmitteln ist respektvoll und dankbar umzugehen. Wenn kostenloses Schulobst ausgegeben wird, wird nur so viel genommen, wie jeder essen kann.

### **§ 13 Digitale Medien**

Die Benützung von digitalen Medien (Handy, Smartphone, Laptop, Tablet, ...) ist nur unter Aufsicht einer Lehrperson erlaubt.

Die Benützung von elektronischen Unterhaltungs- und Informationsgeräten (Handy, Smartphone ua.) zu privaten Zwecken ist am gesamten Schulgelände verboten.

### **§ 14 Benützung des Schulgeländes von schulfremden Personen**

Schulfremde Veranstaltungen (Vorträge, Spieletage, etc.) können nur nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Rosegg und den sich daraus ergebenden Vorgaben durchgeführt werden.

In diesem Fall dürfen ausschließlich die Räumlichkeiten des Turnsaales, der Aula, der Mensa sowie der sich in diesem Bereich befindlichen Garderoben- und Toiletanlagen benützt werden. Die Benützung der Grünanlagen (Sportstätte im Schulhof) sind ebenfalls nur nach Rücksprache mit dem Marktgemeindegemeindeamt möglich.

Für die Nutzung des Turnsaales/Grünanlagen wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Parkordnung tritt am 1.10.2025 in Kraft

Der Bürgermeister

Franz Richau

#### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 StF: BGBl. II Nr. 126/2024, Änderung BGBl. II Nr. 80/2025
- Kärntner Schulgesetz - K-SchG, StF: LGBl Nr 58/2000 (WV), LGBl Nr. 95/2024